

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 102/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,  
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: ..... -

Verkündet am  
29. Juli 1971

g e g e n

Regierungs-  
hauptsekre-  
tär  
Schriftführer

.....,  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 29. Juli 1971 durch

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| Senatspräsident       | Dr. H a u g                 |
|                       | - Vorsitzender -,           |
| Bundesrichterin       | G e y s e r ,               |
| Bundesrichter         | Dr. F r i e d e r i c h s , |
| Bundessozialrichterin | S k o w r o n e k und       |
| Bundessozialrichter   | M o g k                     |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin vom 8. Januar 1971 aufge-  
hoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und  
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-  
wiesen.



- 2 -

### G r ü n d e :

Die Klägerin rügt mit der nicht zugelassenen Revision, daß das Landessozialgericht (LSG) ihre Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen habe, statt sachlich über ihr Begehren auf Gewährung von Erwerbsunfähigkeits-hilfsweise Berufsunfähigkeitsrente zu entscheiden. Sie bringt im wesentlichen vor, das LSG habe zu Unrecht angenommen, das Urteil des Sozialgerichts (SG) sei ihr ordnungsmäßig zugestellt worden. Dies sei nicht der Fall gewesen. Der Briefträger hätte die schriftliche Benachrichtigung über die Niederlegung des Urteils des SG beim Postamt in ihren Hausbriefkasten hinter der Haustür einwerfen müssen; er hätte sie nicht in den an ihrer Wohnungstür angebrachten, nicht mehr benutzten Briefkasten legen dürfen. Wenn dieser ihrer Auffassung nicht gefolgt werde, hätte ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsfrist gewährt werden müssen. Seit Jahren werde ihre gesamte Post in den Hausbriefkasten geworfen. Sie brauche deshalb nicht täglich in beiden Briefkästen nach Posteingängen zu sehen. Sie habe sich darauf verlassen können, daß alle Postsendungen in den Hausbriefkasten geworfen würden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen.



- 3 -

Die Revision ist zulässig, weil ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG, der auch vorliegt, gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -; BSG 1, 150). Sie ist auch begründet, denn das LSG hätte bei richtigem Verfahren möglicherweise die Berufung nicht als unzulässig angesehen, sondern sachlich entschieden.

Das LSG ist materiell-rechtlich davon ausgegangen, daß bei Zustellung durch Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks beim Postamt eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben ist (§ 63 SGG, § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG -, § 182 der Zivilprozeßordnung - ZPO -). Es hat dazu gesagt, als abgegeben in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise müsse die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung angesehen werden, wenn sie durch den Postboten in den dazu bestimmten Briefkasten geworfen worden sei. Es hat dann weiter ausgeführt, daß dies hier geschehen sei, wie sich aus dem Wortlaut der Postzustellungsurkunde und aus den Angaben der Klägerin ergebe, daß sie die Benachrichtigung später in ihrem an der Wohnungstür befindlichen Briefkasten gefunden habe. Die Ordnungsmäßigkeit des Einwurfs der Benachrichtigung in diesen Briefkasten sei nicht deshalb in Frage zu stellen, weil auch ein Hausbriefkasten am Hauseingang vorhanden sei. Wenn zur Erleichterung des Zustellungsdienstes ein Hausbriefkasten aufgestellt, gleichzeitig aber der Wohnungsbriefkasten erhalten geblieben sei, so müsse es dem Postbeamten überlassen bleiben, ob er den Brief in den Wohnungsbriefkasten statt in den Hausbriefkasten werfen wolle, um eine bessere Gewähr dafür zu haben, daß die Benachrichtigung den Empfänger erreiche. Wolle der Zustellungsempfänger dies vermeiden, müsse er seinen Wohnungsbriefkasten entfernen. Andernfalls sei die Benachrichtigung als ordnungsgemäß hinterlegt anzusehen, gleich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 -

- 4 -

gültig, ob sie in den Hausbriefkasten oder in den Wohnungsbriefkasten geworfen werde.

Diese Ausführungen im angefochtenen Urteil lassen nicht erkennen, ob und mit welchem Ergebnis das LSG - entsprechend seiner materiell-rechtlichen Auffassung, daß die schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben ist - tatsächlich ermittelt hat, wie in Berlin gewöhnliche Briefsendungen durch die Postverwaltung üblicherweise den Empfängern zugestellt werden. Es ist nicht klar, ob das LSG sagen wollte, wenn ein Hausbriefkasten sowie ein Briefkasten an der Wohnungstür vorhanden seien, sei es "üblich", daß der Briefträger die Wahl habe, in welchen Briefkasten die Briefsendungen eingelegt werden. Das LSG hätte ermitteln und feststellen müssen, welches die "übliche Weise" ist, in der gewöhnliche Briefsendungen den Empfängern übermittelt werden. Dazu hätte das LSG die Postverwaltung in Berlin befragen müssen (vgl. § 50 Abs. 4 der Postordnung vom 16.5.1963 - BGBl I 341 -, Obergerverwaltungsgericht Berlin vom 20.9.1966 in "Entscheidungen des OVerwG Bln, Bd. 9, S. 64 und die darauf ergangene Entscheidung des BVerwG in DVBl 1969, 499). Es genügte nicht, lediglich festzustellen, wie bei der Zustellung nach § 3 VwZG im Falle der Klägerin tatsächlich vorgegangen wurde. Die in der Auskunft der Post vom 26.6.1970 enthaltene "Schilderung des Sachverhalts" gibt über die hier maßgebliche Frage keinen hinreichenden Aufschluß. Erst wenn festgestellt worden ist, wie gewöhnliche Briefsendungen in üblicher Weise abgegeben werden, kann auf der Grundlage dieser Feststellung geprüft werden, ob der Postbote im Fall der Klägerin so wie bei der Abgabe gewöhnlicher Briefsendungen gehandelt hat. Darauf ist dann zu entscheiden, ob die Zustellung rechtswirksam bewirkt worden ist, ggf. unter Berücksichtigung des § 182 letzter Halbsatz ZPO.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Da solche Feststellungen fehlen, wird die Entscheidung, die Zustellung sei ordnungsmäßig erfolgt, durch den im Urteil nicht vollständig festgestellten Sachverhalt nicht gestützt (§§ 103, 128 Abs. 1 SGG). Das Urteil ist deshalb aufzuheben.

Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Aufklärung, wie üblicherweise Briefe zugestellt werden, zu der Auffassung gelangt wäre, daß das Urteil des SG nicht gesetzmäßig zugestellt und damit die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt worden ist, so daß sachlich zu entscheiden war. Da weitere Ermittlungen tatsächlicher Art nötig sind, ist der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)